

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2359 010

Gesetz: Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (Ranz. Nr. 57); Anordnung PR 52/48 zur Änderung der Preise für Gas vom 21. Juni 1948 (VfW MBl II S. 93).

Rechtssatz: Bei den der Berechnung der Konzessionsabgaben zugrunde zu legenden Roheinnahmen sind auch die von den leistungspflichtigen Unternehmen lediglich infolge der genehmigten Mehrkostenabwälzung auf die Abnehmer erzielten Einnahmen zu berücksichtigen.

Aktenzeichen: III ZR 158/56

LG Essen

Urteil des BGH vom 28. Januar 1958

OLG Hamm

III ZR 158/56

Verkündet
lt. Protokoll
am 28. Januar 1958
Sattler, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der R [REDACTED] Aktiengesellschaft in E [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand,

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Landeshauptstadt D ü s s e l d o r f, vertreten durch
den Rat der Stadt,

Klägerin, Berufungsbe-
klagte und Revisionsbe-
klagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27./28. Januar 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany und
Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
(Westf.) vom 13. Januar 1956 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien schlossen 1930 einen Vertrag, durch den die Klägerin der Beklagten gegen Zahlung einer im Vertrag näher bestimmten Abgabe gestattete, in ihrem Stadtgebiet ein Ferngasrohrnetz zu verlegen und Großabnehmer unter Anschluß der städteigenen Gaswerke zu beliefern. Die Parteien streiten darüber, ob bei der seit dem 1. April 1941 nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (RAnz Nr.57) - KAE - zu leistenden Abgabe auch die Roheinnahmen aus Lieferungen, deren Durchschnittspreis 3 Rpf / m³ Gas lediglich infolge der durch die Anordnung PR 52/48 zur Änderung der Preise für Gas vom 21. Juni 1948 (VfW MBl II S.93) genehmigten Preiserhöhung überschritten hat, zu berücksichtigen seien. Die Klägerin vertritt den Standpunkt, daß die Beklagte diese Einnahmen zu Unrecht bei ihren Zahlungen außer Betracht gelassen habe, und behauptet, daß ihr auf diese Weise weit mehr als 20 000 DM vor-
enthalten worden seien. Sie hat beantragt:

- 1.) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 20 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1954 zu zahlen,
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin darüber Auskunft zu erteilen,
 - a).....
 - b) seit wann und bei welchen Großabnehmern im Stadtgebiet Düsseldorf der Lieferpreis für Gas aus Anlaß der Preiserhöhung nach der Anordnung PR 52/48 der vormaligen VfW die in § 2 Abs.1 a der Konzessionsabgabenordnung (KAE) gesetzte Preisgrenze von durchschnittlich 3 Dpfg je cbm überschritten hat,



- c) welche Gesamtroheinnahmen sie aus der Belieferung der nach b) zu benennenden Großabnehmer seit Überschreitung der Preisgrenze von 3 Dpfg je cbm erzielt hat, und zwar aufgegliedert nach Geschäftsjahren und belieferten Werken.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hält ihr Vorgehen für rechtmäßig.

Das Landgericht hat der Zahlungsklage ganz und dem Auskunftsbeghären mit der Einschränkung, daß die Beklagte nicht die einzelnen Abnehmer zu nennen brauche, stattgegeben. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1.) Durch die im Tatbestand angeführte Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben vom 4. März 1941 ist für die von Versorgungsunternehmen an Gemeinden zu zahlenden Konzessionsabgaben ein "Preisstop" des Inhalts eingeführt worden, daß vom 1. April 1941 ab diese Leistungen nur noch "nach Hundertsätzen der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen an den letzten Verbraucher zu bemessen" waren (§ 1 Abs.1) und in Zukunft nicht mehr "neu eingeführt oder erhöht werden" durften (§ 1 Abs.1); der zulässige Hundertsatz war bei vertraglich festgelegten anderen Bemessungsgrundlagen - wie im vorliegenden Fall - gemäß § 4 Abs.2 in der Weise zu ermitteln, daß der Hundertsatz festgestellt wurde, den die im letzten vor dem 1. April 1941 abgeschlossenen Rechnungs(Geschäfts-)jahr tatsächlich erhobene Konzessionsabgabe erbracht hätte.

Daß die Leistungen der Beklagten in der hier strittigen Zeit nach der Währungsreform den nach den eben angegebenen Bestimmungen zu ermittelnden Hundertsatz überstiegen hätten, behauptet die Beklagte nicht.

2.) Es kommt deshalb darauf an, ob sich das Begehren der Klägerin in den Grenzen der Höchstsätze, auf die § 2 Abs.1 a KAE die Konzessionsabgaben herabgesetzt hat, hält.

Nach dieser Vorschrift kann die Klägerin "1 1/2 v.H. der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen oder allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden", verlangen, wobei jedoch "Roheinnahmen aus Lieferungen, deren Durchschnittspreis 3 Rpf/m³ Gas nicht überschreitet, außer Betracht" bleiben.

a) Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß im Rahmen der eben erwähnten Vorschrift über die Höchstsätze der allgemeine "Preisstop" des § 1 Abs.1 keine Rolle spielen kann. Es sind zwei verschiedene preisrechtliche Bestimmungen, die einerseits durch § 1 Abs.1, andererseits durch § 2 Abs.1 KAE eingeführt worden sind. Bei den Höchstsätzen, die § 2 Abs.1 behandelt, geht die Anordnung nach ihrer Formulierung klar von variablen Jahresergebnissen aus; denn sie spricht zwar von einem festen Hundertsatz, stellt es aber im übrigen auf das jeweilige Jahresergebnis der Roheinnahmen und den Durchschnittspreis, der bei den diesbezüglichen Lieferungen zur Anwendung gekommen ist, ab. Auch aus dem Zweck der hier in Frage stehenden Preisregelung läßt sich etwas Gegenteiliges nicht folgern. Daß es, soweit der Hundertsatz in Betracht kommt, bei einer Preisstabilisierung bleibt, wird durch die Vorschriften der §§ 1 und 4 sichergestellt. Wenn aber im übrigen an die veränderlichen Roheinnahmen des abgabepflichtigen Unternehmens angeknüpft wird, so ergibt sich notwendig auch eine Veränderlichkeit in der Höhe der alljährlich tatsächlich zu leistenden Abgabe. Dieses Ergebnis ist eine Folge des Gesetzes, kann aber nicht als Einführung neuer oder als Erhöhung der im Zeitpunkt der Verkündung der Anordnung bestehenden Abgabepflichten angesehen werden. Aus dem Bestreben, die Preise möglichst stabil zu halten, kann nicht gefolgert werden, daß die Anordnung die

Roheinnahmen vom 1. April 1941 etwa ein für allemal hätte für verbindlich erklären wollen; durch die Anknüpfung an das jeweilige Jahresergebnis konnten sich nicht bloß höhere, sondern möglicherweise auch niedrigere Konzessionsabgaben ergeben. Die Klägerin führt mit Recht aus, daß die Beklagte auch bei Sinken des Durchschnittspreises in den folgenden Jahren auf einen Betrag unter 3 Rpf/m³ Gas nicht den Standpunkt vertreten habe, daß sie dennoch verpflichtet sei, die Abgabe weiter zu zahlen, wenn in dem Verhältnis zu dem betreffenden Lieferanten am 1. April 1941 der Durchschnittspreis die angegebene Freigrenze überschritten hatte. Wenn der in dem vorliegenden Rechtsstreit vertretenen Auffassung der Beklagten, daß nur von den Roheinnahmen, bei denen schon 1941 der Durchschnittspreis die Freigrenze überschritten hat, Abgaben zu leisten seien, beizutreten wäre, dann müßte man auch zu ihren Ungunsten an die Preise von 1941 anknüpfen.

Die "Lieferungen", die "bei der Berechnung der Konzessionsabgaben" außer Betracht bleiben, können nach alledem nur die des Rechnungs- oder Geschäftsjahres sein, für das die Konzessionsabgabe errechnet wird; der "Durchschnittspreis" bezieht sich auf diese Lieferungen ("deren Durchschnittspreis") und kann deshalb auch nur der Durchschnittspreis des betreffenden Jahres sein, nicht aber der Durchschnittspreis des letzten Rechnungs- oder Geschäftsjahres vor dem 1. April 1941.

b) Dieses aus dem Wortlaut unter Berücksichtigung des Zweckes und des Zusammenhangs der Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 KAE gewonnene Ergebnis steht auch nicht im Widerspruch zu der "Gesamttenenz" der hier in Frage stehenden Anordnung. Die Revision verweist auf die Präambel. Die Regelungen sind danach getroffen worden, "um die Versorgungsunternehmen von betriebsfremden Ausgaben zu entlasten und eine fortschreitende Verbilligung von Elektrizität, Gas und Wasser anzubahnen". Das sind jedoch nicht zwei isolierte Ziele; vielmehr soll

die Entlastung der Versorgungsunternehmen einer allgemeinen Preisverbilligung dienen. Nur vom letzteren Ziel her wird es verständlich, daß ein Gesetz in bestimmte Verträge eingreift und die von dem Versorgungsunternehmen geschuldeten Leistungen auf bestimmte Höchstsätze ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit des Unternehmens herabsetzt. Der Beklagten mag zugestanden werden, daß bei der Auslegung der Bestimmungen der hier behandelten Anordnung auch den "gesamtwirtschaftlichen" und den speziellen "energiewirtschaftlichen" Gesichtspunkten Rechnung zu tragen ist. Aber es ist nicht ersichtlich, daß mit der hier in Frage stehenden Konzessionsabgabenregelung - abgesehen von ihrem noch zu behandelnden § 5 - Hilfsmaßnahmen für die Energiewirtschaft zur Unterstützung der einzelnen Unternehmen beabsichtigt gewesen wären; vielmehr ist auch das energiewirtschaftliche Ziel, wie schon erwähnt, das einer Preisverbilligung. Daß diesem Ziel die der Klägerin günstige Auslegung des § 2 Abs. 1 a KAE abträglich wäre, muß gerade für die im vorliegenden Rechtsstreit interessierende Zeit von der Währungsreform bis zum Abbau der Preisbindung bei den energiewirtschaftlichen Leistungen der hier in Frage stehenden Art verneint werden: Eine Erhöhung der Preise war nach der damaligen Rechtslage auch bei einer Berechnung der Konzessionsabgaben auf Grund der Durchschnittspreise der laufenden Geschäftsjahre nicht möglich; andererseits fehlt jeder Anhaltspunkt, daß es bei Anerkennung des von der Beklagten vertretenen Standpunktes, die darauf abstellt, ob die Durchschnittspreise vor dem 1. April 1941 3 Rpf/m³ Gas überschritten haben, zu einer Preisherabsetzung gekommen sein würde.

Soweit ersichtlich, wird auch weder in der Literatur noch in der Praxis des Wirtschaftslebens aus der Präambel die weitgehende Folgerung gezogen, wie sie die Beklagte mit ihrer Meinung, es müßten bei den ausscheidbaren Roheinnahmen die Preise von 1941 als maßgebend angesehen werden, ziehen möchte; die Folge dieser Meinung wäre, daß auch bei den nach §§ 1, 4 der Verordnung PR 18/52 vom 20. März 1952 (Bundesanz.

Nr. 62) frei vereinbarten Preisen mit Sonderabnehmern die Konzessionsabgabe nicht nach den Ist-Einnahmen des laufenden Jahres, sondern unter Zugrundelegung des Standes von 1941 hinsichtlich des Mindestdurchschnittspreises zu berechnen wäre (vgl. dagegen Fischerhof in "Energiewirtschaftliche Tagesfragen", 1955 S. 272, 271).

c) Die Frage kann nach alledem nur sein, ob nicht wenigstens die Preiserhöhungen, die sich lediglich aus einer preisrechtlich besonders genehmigten Abwälzung bestimmter Mehrkosten auf die Gasabnehmer ergeben haben, bei der Berechnung der Konzessionsabgaben außer Betracht zu bleiben haben. Um derartige Preiserhöhungen handelt es sich auch im Falle der §§ 1, 3 der Anordnung PR 52/48 vom 21. Juni 1948. Nach diesen Vorschriften konnte die Beklagte bis zu bestimmten Höchstsätzen Preiserhöhungen soweit vornehmen, daß der Durchschnittserlös die Mehrkosten deckte, "die in unmittelbarer Auswirkung der Erhöhung der Preise für Steinkohle sowie für Eisen und Stahl..... bei der Gewinnung und Verteilung des Gases entstehen".

aa) Den positiven Vorschriften läßt sich eine derartige Einschränkung nicht entnehmen.

Was zunächst die Anordnung über die Zulässigkeit der Konzessionsabgaben angeht, so mag es dahingestellt bleiben, ob aus ihrem § 5 geschlossen werden kann, daß die Konzessionsabgaben nur als eine Art Beteiligung am Gewinn anzusehen seien, wie die Revision unter Berufung auf Fischerhof aaO S. 268 meint. Selbst wenn dieser Ansicht zuzustimmen wäre, müßte man beachten, daß es die Vorschriften der §§ 2 und 5 KAE klar auf den "Gesamtgewinn" abstellen und nicht etwa auf den Einzelfall eines jeden Sonderabnehmers. Eine der Beklagten günstige einschränkende Auslegung der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 2 Abs. 1 a ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn die Ausscheidung der Lieferungen mit einem Durchschnittspreis bis zu 3 Dpf/m³ Gas ihren Grund darin hätte, daß diese Lie-

ferungen gewöhnlich keinen Gewinn abwerfen. Davon kann man aber nicht ausgehen. In Ziff.9 der Ausführungsanordnung vom 27. Februar 1943 ist nämlich ausdrücklich bestimmt worden, daß "Einnahmen aus Lieferungen zu besonders niedrigen Preisen" nicht abgesetzt werden dürfen; gerade in diesen Fällen läge aber der Gedanke eines mangelnden Gewinns besonders nahe. Handelt es sich bei den Sätzen des Freibetrages ebenso wie bei dem allgemein festgelegten Hundertsatz um reine Rechnungsgrößen, so ist es auch nicht möglich, den Roheinnahmen, die lediglich aus bestimmten Kostensteigerungen stammen und für das Versorgungsunternehmen keinen Gewinn enthalten, eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen. Dies verbietet sich auch aus der Erwägung, daß man beim Abstellen auf das Vorliegen eines Gewinns billigerweise auch zu Ungunsten des Versorgungsunternehmens im Einzelfall prüfen müßte, ob nicht auch bei Lieferungen mit einem Durchschnittspreis bis zu 3 Dpf/m³ Gas ein Gewinn erzielt worden ist. Daß jedoch solche Differenzierungen nicht im Sinne des Gesetzes, das mit seinen festen Sätzen und mit der Anknüpfung an die Roheinnahmen möglichst klare und einfache Berechnungsgrundlagen schaffen will, liegen würden, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Auch aus den Preisregelungen von 1948 läßt sich nicht entnehmen, daß die Roheinnahmen, bei denen der Durchschnittspreis lediglich infolge der genehmigten Kostenabwälzung die Freigrenze überstiegen hat, bei der Berechnung der Konzessionsabgaben außer Betracht zu bleiben hätten. Ebenso wie die Anordnung PR 52/48 zur Änderung der Preise für Gas bezieht sich die Anordnung PR 53/48 zur Änderung der Preise für elektrischen Strom ausschließlich auf das Verhältnis der Versorgungsunternehmen zu ihren Abnehmern. Es geht deshalb nicht an, die Vorschrift des § 3 Abs.4 der Anordnung PR 53/48, nach der "bei der Berechnung von Nachlässen jeglicher Art" die neue Preiserhöhung "außer Betracht" bleiben darf, erweiternd dahin auszulegen, daß die neuen Preiserhöhungen bei sämtlichen Leistungen der Versorgungsunternehmen, die sich nach den Roheinnahmen richten, unberücksichtigt

bleiben sollen, auch wenn es sich um Verhältnisse handelt, auf die sich die genannten Preisanordnungen überhaupt nicht beziehen. Sonst würden die einer Auslegung gesetzten Grenzen überschritten werden.

bb) Die Beziehungen zwischen den Versorgungsunternehmen und den Gemeinden, die ihnen durch die Überlassung einer Bodennutzung und durch Einschränkung ihrer eigenen gemeindlichen, wirtschaftlichen Betätigung eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht oder wenigstens erleichtert haben, stellen nicht nur lebensmäßig, sondern auch rechtssystematisch ein besonderes Gebiet dar, bei denen die Gemeinden nicht mit Abnehmern, sondern eher mit "Lieferanten" der Versorgungsunternehmen zu vergleichen sind, wenn man es auf diese Grundbeziehungen in den wirtschaftlichen Austauschvorgängen abstellen will. Nach der Teilablösung der dieses Verhältnis regelnden Verträge durch eine gesetzliche Regelung handelt es sich gerade auch im Rahmen des Preisrechts um eine Sondermaterie, der auch in der Entwicklung nach der Währungsreform besonders Rechnung getragen worden ist; durch § 7 Ziff. 9 der "Preisfreigabeordnung" vom 25. Juni 1948 (GVBl des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1948 S. 61) sind die bisherigen Vorschriften bezüglich der Konzessionsabgaben aufrecht erhalten worden.

Der Revision mag zugestanden werden, daß beim Erlaß der Konzessionsabgabenordnung vom 4. März 1941 nur mit "stabilen Preisverhältnissen" gerechnet worden ist, und es mag deshalb auch mit ihr angenommen werden, daß es an einer positivrechtlichen Regelung der 1948 unvorhergesehen entstandenen Frage, ob bei der Berechnung der Konzessionsabgaben auch die Roheinnahmen zu berücksichtigen seien, deren Durchschnittspreis lediglich infolge der eingetretenen Preissteigerungen und der genehmigten Mehrkostenabwälzung die Freigrenze von 5 Dpf/m³ Gas überschritten hat, fehlt. Dann ist es Aufgabe des Gerichts, das "richtige Recht" für den hier zu entscheidenden Fall zu finden. Auch auf diesem Boden kann jedoch der Revision ein Erfolg nicht beschieden sein.

Eine Übernahme des in § 3 Abs. 4 der Anordnung PR 53/48 enthaltenen Gedankens verbietet sich schon deshalb, weil es sich bei der hier zu beurteilenden "Entschädigungsforderung" der Klägerin nicht um einen Sachverhalt handelt, der mit den Sachverhalten, bei denen "Nachlässe" in Betracht kommen, gleichartig wäre. Im letzteren Falle handelt es sich um "Vergünstigungen" zugunsten einzelner Abnehmer, um Abstriche an dem normalen Preis, bei denen es durchaus billig erscheint, daß sie dort aufhören, wo das Versorgungsunternehmen nur Mehrkosten in einem erhöhten Preis ohne jeglichen eigenen Gewinn einzieht. In ^{Falle} der Klägerin aber handelt es sich um das Entgelt für fortdauernde Leistungen an das Versorgungsunternehmen, aus denen dieses Vorteile für seine wirtschaftliche Betätigung zieht und für die bereits das Gesetz die Entschädigung unter Minderung des von dem Versorgungsunternehmen selbst für berechtigt gehaltenen und deshalb im Vertrag übernommenen Entgelts herabgesetzt hat.

Unrichtig ist auch der von der Revision unter Berufung auf Fischerhof aaO S. 268 vertretene Gedanke, daß sich aus dem Zweck der Anordnung PR 52/48 die Richtigkeit der von der Beklagten vertretenen Ansicht ergebe, weil sonst "statt Entlastung durch Abwälzung zusätzlich Belastung durch Betriebskostensteigerung" eintreten würde. Hierbei wird das Verhältnis zwischen der Entlastung durch die Preiserhöhung und der Belastung durch die Abführung von 1 1/2 v.H. des Gesamterlöses an die Gemeinde außer acht gelassen. Wenn die Beklagte etwa einen Durchschnittspreis von 3 Dpf/m³ Gas gemäß § 3 der Anordnung PR 52/48 auf 4,25 Dpf erhöht hat, so würde sie für 1 000 m³ statt bisher 30 DM nunmehr 42,25 DM Erlöst haben; 1 1/2 v.H. hiervon machen -,63 DM aus. Es bliebe also immerhin noch eine "Gesamtentlastung" von 11,87 DM, so daß sich die Genehmigung zur Preiserhöhung auch bei Billigung des Standpunktes der Klägerin noch durchaus sinnvoll für die Versorgungsunternehmen auswirkt.

Aus den allgemeinen "wirtschaftspolitischen und juristischen Prinzipien der Preisgesetzgebung" (Fischerhof aaO

S.270) ergibt sich für die hier zu entscheidende Frage nichts, was zugunsten der einen oder der anderen Partei sprechen würde. Das Preisrecht als solches erreicht seine Zwecke, wenn es das Preisgefüge insgesamt so im Gleichgewicht hält, daß ein geordnetes Wirtschaften möglich ist. Dagegen ist es nicht seine Aufgabe, den Versorgungsunternehmen einen über die Vorschriften des § 5 KAE hinausgehenden Gewinn zu sichern. Gerade angesichts dieser Schutzbestimmung zugunsten der Beklagten, die ihr gestattet, die Konzessionsabgaben nicht abzuführen, wenn dadurch eine ordnungsmäßige Weiterführung ihres Unternehmens gefährdet würde, läßt sich kein Grund zu einer Beschneidung der Rechte der Klägerin über den Wortlaut des § 2 Abs.1 a KAE hinaus finden.

Vielmehr muß man davon ausgehen, daß auch der Gesetzgeber, wenn er für den hier in Frage stehenden Fall 1948 eine Regel aufgestellt hätte, der Klägerin 1 1/2 v.H. der Gesamterlöseinnahmen - unter Beachtung der Freigrenze - hätte zusprechen müssen. Das Berufungsgericht hat mit Recht den Grundsatz herausgestellt, daß Eingriffe in bestehende Rechte nicht weiter gehen können, als es das Gesamtwohl unabwendbar macht. Da im vorliegenden Falle, wie schon dargelegt, Gründe, die eine noch weitere Beschränkung der Klägerin, als sie bereits § 2 Abs. 1 a KAE enthält, rechtfertigen könnten, nicht gegeben sind, muß dem Begehren der Klägerin entsprochen werden. Dem Gedanken, daß es sich bei den Konzessionsabgaben angeblich um "aussterbende Leistungen" handle, hat das Berufungsgericht mit Recht ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt. Selbst wenn die Bestimmung im letzten Satz des § 2 Abs.2 KAE nicht nur auf die in diesem Absatz allein behandelten Konzessionsabgaben von den Roheinnahmen aus Lieferungen nach den allgemeinen Tarifen zu beziehen wäre, sondern auch auf die in § 2 Abs.1 a KAE behandelten Einnahmen aus Sonderverträgen, müßte beachtet werden, daß der angekündigte Wegfall der Konzessionsabgaben erst "in angemessener Frist" erfolgen soll. Damit wird anerkannt, daß während dieser Zeit auch die Leistungen der Gemeinden an die Versorgungsunternehmen in ange-

messener Weise bezahlt werden müssen. Nach alledem kann auch der Meinung der Beklagten, daß ihr Begehren auf Abweisung der Klage "im Zuge der Entwicklung" liege und sich als notwendig erweise, um unverdiente Gewinne auf seiten der Klägerin zu verhindern, nicht beigetreten werden.

Ohne Bedeutung ist es für die Entscheidung, dass verschiedene Pläne gesetzgeberischer Art zu einem weiteren Abbau der Konzessionsabgaben nach 1948 verlautbart worden sind. Der Umstand, daß sie nicht Gesetz geworden sind, und vor allem auch die Tatsache, daß durch das Änderungsgesetz vom 24. Dezember 1956 zu der Konzessionsabgabenanordnung (BGBl I 1076) die Bestimmungen dieser Anordnung nicht zu Ungunsten der Gemeinden abgeändert worden sind, sprechen nicht für, sondern gegen die Richtigkeit des zuletzt gewürdigten Arguments der Beklagten.

Nach alledem ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer

: